

Maßnahmen nach § 45 mit Sprachvermittlung



Sehr geehrte Damen und Herren,

die DAkkS wies alle Fachkundigen Stellen noch einmal darauf hin, dass bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S.3 Nr.1 SGB III mit Sprachvermittlung einige Aspekte zu berücksichtigen sind. Gerne leiten wir diese Erläuterungen weiter an Sie – hier also eine kurze Zusammenfassung:

Im Rahmen dieser Zulassung ist zu beachten, dass

- die Vermittlung **allgemeinbildender Sprachkenntnis** in solchen Maßnahmen nicht zulässig ist, da diese die berufliche Eingliederung (bspw. durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen) zum Ziel haben,
- die Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse zulässig ist, soweit dies für die **berufliche Eingliederung** notwendig ist,
- die Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse als Kenntnisvermittlung im Sinne des § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III anzusehen ist und demnach § 45 Abs. 2 S. 3 SGB III Anwendung findet (**maximale Dauer von acht Wochen**) und
- die Vermittlung von Kenntnissen, welche Inhalt von **Integrationskursen** des BAMF sind, unzulässig ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Ihr Team der bag cert